

Information zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 24 AufenthG auf die Voraussetzungen der Einbürgerung

Aktenzeichen: PKII4.12017/1#1

Auskunftsquelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Bürgerkommunikation

Hintergrund

Viele Personen, die aktuell über einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Deutschland leben, stellen sich die Frage, ob diese Zeit später bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis beziehungsweise der Einbürgerung angerechnet werden kann.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat hierzu auf eine schriftliche Anfrage folgende grundsätzliche Informationen bereitgestellt.

Rechtliche Einordnung

1. Einbürgerungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 StAG

- Erforderlich ist unter anderem ein **ununterbrochener, noch bestehender und auf Dauer angelegter rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens fünf Jahren** in Deutschland.
- Der Aufenthalt gilt als **rechtmäßig**, wenn die Person während dieser Zeit einen Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) besitzt oder besessen hat.
- Er gilt als **gewöhnlich**, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit angelegt ist, sodass die Beendigung ungewiss ist.

2. Besonderheit des § 24 AufenthG

- Ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wird **zum vorübergehenden Schutz** erteilt.
- Aus diesem Titel **kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar beantragt werden**, da er nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG).

Anrechnung der Aufenthaltszeiten

Nach Auskunft des BMI werden **Zeiten mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG dennoch als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 10 Abs. 1 StAG berücksichtigt**, sofern anschließend in einen Aufenthaltstitel gewechselt wird, der zur Einbürgerung berechtigt (z. B. Erwerbstätigkeit nach § 18a AufenthG).

Damit ist eine Einbürgerung möglich, wenn

- nach dem Wechsel zu einem berechtigenden Aufenthaltstitel
- die **Gesamtdauer beider Titel mindestens fünf Jahre** beträgt
- und **alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Bedeutung für die Praxis

- **Für die Einbürgerung:** Aufenthaltszeiten mit § 24 AufenthG zählen bei der Berechnung der erforderlichen fünf Jahre mit, sobald nach dem Wechsel ein Einbürgerungstitel besteht.
- **Für die Niederlassungserlaubnis:** Die Antwort bezieht sich explizit auf die Einbürgerung. Ob und in welchem Umfang Zeiten nach § 24 AufenthG auf die Wartezeiten für eine Niederlassungserlaubnis angerechnet werden, hängt von den spezifischen Vorschriften der jeweiligen Aufenthaltstitel und deren Erteilungsvoraussetzungen ab und ist gesondert zu prüfen.

Zusammenfassung

- Ein unmittelbarer Antrag auf Einbürgerung **allein aus einem § 24-Aufenthaltstitel ist nicht möglich**.
- **Die Zeit mit § 24-Aufenthalt wird aber angerechnet**, wenn später ein Aufenthaltstitel vorliegt, der für die Einbürgerung relevant ist.
- **Mindestaufenthalt:** Fünf Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt nach § 10 Abs. 1 StAG, unter Einschluss der Zeit mit § 24-Aufenthaltstitel, sofern anschließend ein berechtigender Aufenthaltstitel erteilt wird.

Einbürgerungsvoraussetzung ist neben weiteren Voraussetzungen ein ununterbrochener, noch bestehender und auf Dauer angelegter rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in Deutschland.

Der Aufenthalt ist rechtmäßig, wenn Einbürgerungsinteressierte einen Aufenthaltstitel (zum Beispiel: Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) über die geforderte Aufenthaltsdauer besitzen beziehungsweise besessen haben.

Der Aufenthalt in Deutschland ist gewöhnlich, wenn dieser nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit ausgelegt ist, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Dies ist der Fall, wenn er hier nach den tatsächlichen Verhältnissen die oder der Einbürgerungsinteressierte den Lebensmittelpunkt hat.

Unmittelbar aus einem Titel nach § 24 AufenthG heraus kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht beantragt werden, da er nur zum vorübergehenden Schutz erteilt wird. Dies ergibt sich überdies aus § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz -StAG.

Allerdings zählen zum rechtmäßigen Aufenthalt nach § 10 Absatz 1 StAG auch Zeiten, in denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bestanden hat. Damit wäre z.B. eine Einbürgerung für jemanden möglich, der aus einem Titel aus § 24 AufenthG in einen berechtigenden Titel, wie z.B. einen Erwerbstitel nach § 18a AufenthG, gewechselt ist und wenn bei der Zusammenrechnung beider Titeldauern die fünf Jahre erreicht werden, die für eine Einbürgerung erforderlich sind und natürlich auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Ich freue mich, wenn diese Informationen hilfreich für Sie sind und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bürgerkommunikation
im Bundesministerium des Innern

Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Telefon: 
E-Mail: 
Internet: www.bmi.bund.de

Urheberrechtshinweis (Copyright)

© 2025 Mihajlo Udlis. Alle Rechte vorbehalten.

Dieser Informationsbericht wurde von Mihajlo Udlis erstellt und basiert auf der offiziellen Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Aktenzeichen PKII4.12017/1#1).

Die Inhalte dürfen zu privaten und internen Informationszwecken frei genutzt werden.

Eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken oder auf Websites ist **zulässig**, sofern eine **deutlich sichtbare Quellenangabe** „© 2025 Mihajlo Udlis“ mit aktivem Link auf die Originalquelle beigefügt wird.

Jede weitere Vervielfältigung, Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung außerhalb dieser Regelung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Rechteinhabers.